

**5. SATZUNG zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Seelow
- Abwasserbeitragssatzung -**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), der §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), sowie des § 4 der Verbandssatzung des WAZ Seelow hat die Verbandsversammlung des WAZ Seelow in ihrer Sitzung am 27.11.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Abwasserbeitragssatzung des WAZ Seelow vom 30.06.2004 (veröffentlicht in der MOZ-Regionalausgabe Seelow – Bad Freienwalde Oderland-Echo am 13.07.2004), wird geändert.

1. § 1 Abs. 2 der Abwasserbeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Der Verband erhebt

1. Anschlussbeiträge zur teilweisen Deckung seines Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage (auch als Abwasserentsorgungsanlage in dieser Satzung bezeichnet), ausschließlich der Kosten für den Grundstücksanschluss, nach Maßgabe dieser Satzung,
2. Kostenersatz für die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie Unterhaltung des Grundstücksanschlusses nach Maßgabe seiner Gebühren- und Kostenersatzung für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung).

2. § 2 Abs. 1 der Abwasserbeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen, oder
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen.

3. § 3 Abs. 1 der Abwasserbeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage, einschließlich der Fertigstellung des jeweiligen Grundstücksanschlusses bis an die Grundstücksgrenze.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 27.11.2023

Zinke
Verbandsvorsteher

DIENSTSIEGEL

4. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche
Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Wasser- und Abwas-
serzweckverbandes Seelow
(4. Änderungssatzung Abwasserbeitragsatzung, 4. ÄS-AbwBS)

Die Mitgliederversammlung des WAZ Seelow hat am 27.02.2023 folgende Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (Abwasserbeitragsatzung) vom 30.06.2004 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (Abwasserbeitragsatzung) vom 30.06.2004 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Anschlussbeitrag beträgt in Gebäuden bis zu zwei Wohneinheiten auf einem Grundstück 1.346 EUR und für jede weitere selbständige Wohneinheit in einem Gebäude einen Aufschlag von einem Zehntel des Anschlussbeitrages.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Seelow, 27.02.2023



Zinke
Verbandsvorsteher



Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (Abwasserbeitragssatzung)

Die Mitgliederversammlung des WAZ – Seelow hat am 01.11.2017 folgende Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (Abwasserbeitragssatzung) vom 30.06.2004 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (Abwasserbeitragssatzung) vom 30.06.2004 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Anschlussbeitrag beträgt in Gebäuden bis zu zwei Wohneinheiten auf einem Grundstück 1.149 EUR und für jede weitere selbständige Wohneinheit in einem Gebäude einen Aufschlag von einem Zehntel des Anschlussbeitrages.

Artikel II

Die dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (Abwasserbeitragssatzung) tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Seelow, den 01.11.2017



Verbandsvorsteher



Vorsitzender der Versammlung

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (Abwasserbeitragssatzung)

Die Mitgliederversammlung des WAZ-Seelow hat am 05.03. 2014 folgende Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (Abwasserbeitragssatzung) vom 30.06. 2004 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (Abwasserbeitragssatzung) vom 30.06. 2004 wird wie folgt geändert:

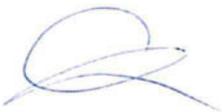
§ 4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Anschlussbeitrag beträgt in Gebäuden bis zu zwei Wohneinheiten auf einem Grundstück 1.130 EUR und für jede weitere selbständige Wohneinheit in einem Gebäude einen Aufschlag von einem Zehntel des Anschlussbeitrages.

Artikel II

Die zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (Abwasserbeitragssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01. 2014 in Kraft.

Seelow, den 05.03. 2014



Verbandsvorsteher



Vorsitzender der Versammlung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (Abwasserbeitragsatzung)

Die Mitgliederversammlung des WAZ – Seelow hat am 20.02.2013 folgende Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (Abwasserbeitragsatzung) vom 30.06.2004 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (Abwasserbeitragsatzung) vom 30.06.2004 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Anschlussbeitrag beträgt in Gebäuden bis zu zwei Wohneinheiten auf einem Grundstück 1.113 EUR und für jede weitere selbständige Wohneinheit in einem Gebäude einen Aufschlag von einem Zehntel des Anschlussbeitrages.

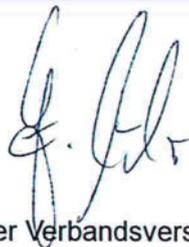
Artikel II

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (Abwasserbeitragsatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Seelow, den 20.02.2013



Verbandsvorsteher



Vorsitzender der Versammlung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Wasser- und Abwasserzweckverbands Seelow

(Abwasserbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und der §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow auf ihrer Sitzung am 30. Juni 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband (WAZ) Seelow, nachfolgend als Verband bezeichnet, betreibt Einrichtungen und Anlagen der Abwasserentsorgung und -behandlung als einheitliche zentrale öffentliche Einrichtung (Abwasserentsorgungsanlage) für das Verbandsgebiet. Die Abwasserentsorgungsanlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit und besteht aus,
 - a) den Kläranlagen der Stadt Seelow und der Gemeinde Küstriner Vorland OT Manschnow, den Hauptsammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen sowie Straßenkanälen,
 - b) dem jeweiligen Anschlusskanal zu einem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze,
 - c) einem Reinigungsschacht unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze beim Freigefälle-system,
 - d) einer Grundstückspumpstation oder einem Vakuumübergabeschacht unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze einschließlich der Steuer- und Überwachungsanlage sowie des Stromanschlusses bis zum Hausstromzähler.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Anschlussbeiträge zur teilweisen Deckung des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Abwasserentsorgungsanlage.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht Zuschüsse Dritter.
- (4) Der Beitrag wird zur Abgeltung des durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteils erhoben.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Aufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können oder für die eine Grundstücksanschlussleitung vorhanden ist und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung durch einen Bebauungsplan, festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen, oder

- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Wird ein bereits an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Anschlussbeitrag noch nicht erhoben wurde, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird der Anschlussbeitrag für das hinzukommende Grundstück nacherhoben.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserentsorgungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses vor dem Grundstück, die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasserentsorgungsanlage ermöglicht, in den Fällen des § 2 Abs. 2 dieser Satzung mit dem Anschluss des Grundstückes.
- (2) Die Beitragspflicht besteht auch für Grundstücke, die an der Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind und für die noch kein Beitrag erhoben wurde.
- (3) Für Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. In diesen Fällen entsteht keine Beitragspflicht, wenn für den Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage bereits eine Anschlussgebühren- oder Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und wenn diese durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist. Hierzu besteht die Nachweispflicht durch den Beitragspflichtigen.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag errechnet sich:
 - a) nach der Zahl der an den einzelnen Anschluss anzuschließenden oder angeschlossenen selbständigen Wohneinheiten entsprechend Abs. 2,
 - b) bei gewerblich genutzten oder nutzbaren Räumen und Grundstücken nach der gewerblichen Nutzflächen entsprechend Abs. 3.
- (2) Der Anschlussbeitrag beträgt in Gebäuden bis zu zwei Wohneinheiten auf einem Grundstück 955,00 € und für jede weitere selbständige Wohneinheit in einem Gebäude einen Aufschlag von einem Zehntel des Anschlussbeitrages. Der Anschlussbeitrag gem. Satz 1 steigt jährlich entsprechend der Inflationsrate. Maßgeblich ist die im jeweils aktuellen statistischen Jahrbuch veröffentlichte Prozentzahl der Inflationsrate. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Verbandsversammlung jährlich mit dem Wirtschaftsplan.

(3) Der Anschlussbeitrag beträgt für gewerbliche Nutzflächen auf einem Grundstück:

Größe der Nutzfläche	Betriebe ohne Wohnung	abwasserintensive Betriebe ohne Wohnung
	EUR	EUR
bis 60 m ²	920,-	1.840,-
bis 160 m ²	1.020,-	2.040,-
bis 260 m ²	1.125,-	2.250,-
bis 360 m ²	1.230,-	2.460,-
bis 460 m ²	1.330,-	2.660,-
bis 560 m ²	1.430,-	2.860,-
bis 660 m ²	1.530,-	3.060,-
bis 760 m ²	1.635,-	3.270,-
bis 860 m ²	1.740,-	3.480,-
bis 960 m ²	1.840,-	3.680,-
darüber	2.560,-	5.120,-

Als abwasserintensiver Betrieb gelten Gewerbebetriebe, die eine erhöhte Abwassermenge und/oder Abwasser mit erhöhtem Verschmutzungsgrad einleiten. Als solche Betriebe gelten Bäckereien, Schlachtereien, Hotel und Gaststättenbetriebe, Pensionen, Supermärkte mit einer Verkaufsfläche von über 150 m², Tankstellen, Autowaschanlagen, Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Handelbetriebe Wäschereien und Reinigungsbetriebe, Campingplätze, Kinderheime, Alten- und Pflegeheime, Turn- und Sporthallen, Behörden, Kindergärten, Krankenanstalten, Arzt- und Zahnarztpraxen und ähnliche Betriebe.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Als gewerbliche Nutzfläche im Sinne von Abs. 3 gelten Räume, die beruflichen, betrieblichen oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind.
- (5) Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.), privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten usw.) nicht für Wohnzwecke genutzt werden, sind wie gewerblich genutzte Räume zu behandeln.
- (6) Nutzflächen von den der Landwirtschaft dienenden Gebäuden sind mit dem Faktor 0,5 wie gewerbliche Nutzflächen anzusetzen.
- (7) Wohneinheit im Sinne des Absatz 2 ist eine räumlich und wirtschaftlich gesonderte Wohneinheit, die eine selbständige Haushalts- und Lebensführung ermöglicht und in sich abgeschlossen ist.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. 1 S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechts-

bereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall von Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht.
- (5) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Beitragspflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für einen Vorausleistungsbescheid.
- (2) Auf die künftige jeweilige Beitragsschuld nach § 1 können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Investitionsmaßnahme begonnen wurde. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt 70 % der künftigen Beitragsschuld. Vorausleistungen werden vom Verband nicht verzinst.

§ 7

Ablösung

Die Ablösung des Beitrages kann durch Vertrag vereinbart werden, sofern die jeweilige Beitragspflicht noch nicht entstanden ist. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Mit Zahlung des Ablösebetrages ist die jeweilige Beitragspflicht abgegolten.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Beitragspflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellung vorzunehmen.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Verband von dem bisherigen Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat der Pflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
 - a) seiner Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1 oder 2 Satz 1 oder 2 oder § 5 Abs. 5 Satz 3 nicht oder nicht rechtzeitig genügt,

- b) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Satz 1 nicht oder nicht gehörig nachkommt,
 - c) entgegen § 8 Satz 2 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten oder Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 11 **Zahlungsverzug**

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen gemäß Abgabenordnung (AG) erhoben.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 30. Juni 2004

Schulze
Verbandsvorsteher

(Die Bekanntmachung erfolgte in der MOZ-Regionalausgabe Seelow – Bad Fereienwalde
Oderland-Echo am 13. Juli 2004)

